

RS Lvwg 2021/7/12 VGW- 001/042/6170/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.07.2021

Index

46/01 Bundesstatistikgesetz

Norm

BundesstatistikG 2000 §6

BundesstatistikG 2000 §9 Abs1

BundesstatistikG 2000 §66

EWStV 2010 §8

1. EWStV 2010 § 8 heute
2. EWStV 2010 § 8 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2020
3. EWStV 2010 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2020

Rechtssatz

Zu welcher Art der Auskunftserteilung ein Angehöriger i.S.d. § 8 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung verpflichtet ist, findet sich im § 8 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung nicht. Doch ist in Anbetracht des systematischen Konnexes der Bestimmung des § 9 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung zum § 8 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung und des Verweises auf die Auskunftspflichtigkeit gemäß § 8 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung kann die Bestimmung des § 9 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung nur dahingehend ausgelegt werden, dass durch diese eine abschließende (taxative) Konkretisierung der Verpflichtungen eines Auskunftspflichtigen i.S.d. § 8 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung erfolgt. Zu welcher Art der Auskunftserteilung ein Angehöriger i.S.d. Paragraph 8, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung verpflichtet ist, findet sich im Paragraph 8, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung nicht. Doch ist in Anbetracht des systematischen Konnexes der Bestimmung des Paragraph 9, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung zum Paragraph 8, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung und des Verweises auf die Auskunftspflichtigkeit gemäß Paragraph 8, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung kann die Bestimmung des Paragraph 9, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung nur dahingehend ausgelegt werden, dass durch diese eine abschließende (taxative) Konkretisierung der Verpflichtungen eines Auskunftspflichtigen i.S.d. Paragraph 8, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung erfolgt.

Schlagworte

Bundesstatistik; Stichprobe; Befragung; Auskunftspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2021:VGW.001.042.6170.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at